



# Jugendordnung des Sportvereins Hamberge von 1971 e.V.

## **Präambel**

Die Jugend des SV Hamberge von 1971 e.V. ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie ist ein eigenständiger Teil des Vereinslebens und gestaltet dieses aktiv mit. Ziel ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, des sportlichen und sozialen Engagements sowie der Mitbestimmung junger Menschen im Verein.

## **§1 - Name, Geltungsbereich und Aufgaben**

Diese Jugendordnung regelt die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Jugend im Sportverein Hamberge von 1971 e.V. Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für gewählte Jugendvertreter\*innen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

## **§2 - Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind automatisch Mitglieder der Vereinsjugend. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

## **§3 - Organe der Vereinsjugend**

Die Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

## **§4 - Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

## **§5 - Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht mindestens aus: der\*dem Jugendleiter\*in, der\*dem stellvertretenden

## **Jugendordnung des Sportvereins Hamberge von 1971 e.V.**

Jugendleiter\*in sowie bis zu drei Beisitzer\*innen.

### **§6 - Wahlen**

Wählbar sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Gewählt werden kann nur, wer im Zeitpunkt der Wahl Vereinsmitglied ist.

### **§7 - Finanzierung**

Die Vereinsjugend finanziert sich durch: Zuwendungen des Hauptvereins, öffentliche Fördermittel, Spenden und sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen.

### **§8 - Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen dieser Jugendordnung können nur durch die Jugendversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

### **§9 - Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde vom dem geschäftsführenden Vorstand beschlossen und tritt nach der Jugendversammlung gemäß § 12 Abs. 5 der Vereinssatzung in Kraft.